Gemeinde Dürmentingen Landkreis Biberach



Neufassung der

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 21. Februar 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 20. Februar 2006 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser betr\u00e4gt f\u00fcr jede volle Stunde 10,00 € und wird jeweils dem Einheitssatz des Kreisfeuerl\u00f6schverbandes angepasst. Die Aufwandsentsch\u00e4digung wird w\u00e4hrend der gesamten Einsatzzeit gew\u00e4hrt.
- (2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einzelstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 20 % je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von 20 % gewährt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (6) Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeugs erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung von **11,00** €

§ 2 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandentschädigung ein Durchschnittsatz von **10,00 €/ Stunde** bezahlt,
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge Feuerwehruntersuchungen

- (1) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 5,50 €und über 4 Stunden von 11,00 €gewährt. Entsteht bei Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen ein Verdienstausfall, beträgt der Durchschnittssatz analog zu § 1 Abs. 1 dieser Satzung 10,00 €/ Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die Kosten für Lehrgangsmittel werden ergänzend zu Abs. 1 nach den tatsächlichen Kosten erstattet.
- (6) Werden ärztliche Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst notwendig, richtet sich die Entschädigung nach Abs. 1.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung sowie in anderen Bereichen der Feuerwehr t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese T\u00e4tigkeit \u00fcber das \u00fcbliche Ma\u00db hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zus\u00e4tzliche Entsch\u00e4digung im Sinne des \u00a7 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentsch\u00e4digung f\u00fcr \u00dcbungsleiter:

	Euro/Jahr
Feuerwehrkommandant	160,00
Stellv. Feuerwehrkommandanten	80,00
Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendgruppen	80,00
Abteilungskommandant Dürmentingen	160,00
Abteilungskommandant Hailtingen	105,00
Abteilungskommandant Heudorf	105,00
Stellv. Abteilungskommandanten je	53,00
Gerätewarte je	80,00

(2) Für die Bereitstellung von Zugmaschinen im Probebetrieb wird eine Pauschale von **6,00** €pro Maschine und Probe gewährt.

§ 5 Entschädigung zur Kameradschaftspflege

Zur Pflege der Kameradschaft und zur Entschädigung der Probebesuche wird eine Pauschale von 41,00 €pro Feuerwehrangehöriger und Jahr gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 €/ Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 20.11.2001 aufgehoben.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt: Dürmentingen, den 21.02.2006

Wolfgang Wörner Bürgermeister